

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 13. May 1799.

I. Publicandum wegen Beförderung
der Salpeter-Fabrikation. De Dato
Berlin, den 30. September 1798.

Seine Königliche Majestät haben be-
merkt, daß die Fabrikation des Sal-
peters in Allerhöchsteren Staaten, noch
nicht diejenige Ausdehnung erhalten hat,
welche die Befriedigung der innern Con-
sumtion erfordert, und daher nach Erwä-
gung des Erfolgs der bisher darüber er-
gangenen Gesetze, folgendes allergnädigst
beschlossen:

1) Die Gewinnung des Salpeters soll
ein freyes Jedem erlaubtes Geschäft seyn.

2) Es soll Jedem verstatet seyn, den
gewonnenen rohen Salpeter, entweder
selbst zu läutern und zu verbrauchen, oder
ihn an andere zur Läuterung zu verkaufen.

3) Jedem soll frey stehen, sein gewon-
nenes Salpeterprodukt an wen er will, im
Lande zu verkaufen, jedoch mit der sich
von selbst verstehenden Ausnahme, daß
der Staat zu seinen militairischen Bedürf-
nissen den Vorzug behalte.

4) Da indessen das Erben der Salpe-
tererde und die Fabrikation des Salpeters
ein Regal ist; so soll zu Anlegung neuer
Salpeter-Hütten, jedesmal eine Concession
bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement
des Generals Directorii, welchem die
Verwaltung dieses Regals speciell übertra-
gen ist, nachgesucht, und darin dasjenige,
was dem öffentlichen Besten in Ansehung

dieses Gewerbes angemessen erachtet wird,
bedungen werden.

5) Die vorstehenden Bestimmungen fin-
den auf die Provinzen Magdeburg, nebst
Mansfeld und Halberstadt, worin den
Salpetersiedern besondere Privilegien und
Rechte verliehen worden, vorerst noch kei-
ne Anwendung, bis nicht in diesen Pro-
vinzen, und wo sonst noch dergleichen Pri-
villegien etwa ertheilt sind, zwischen deren
Besitzern und den Eingefessenen unter Mit-
wirkung der Cammern und Ober-Berg-
Rämter, eine Vereinigung zu Stande ge-
bracht worden.

6) Damit die freygegebene Salpeter-
Fabrikation die den Staatsbedürfnissen
angemessene Ausdehnung erhalte, rechnen
Seine Königliche Majestät theils vorzüg-
lich auf den Fleiß der Eingefessenen, und
werden durch das Bergwerks- und Hütten-
Departement denselben eine fastliche Anlei-
tung, wie die Fabrikation des Salpeters
nach bewährten Grundsätzen zu betreiben
ist, öffentlich mittheilen lassen; theils wol-
len Allerhöchstdieselben durch Prämien,
welche zu seiner Zeit bekannt gemacht wer-
den sollen, die Ausdehnung schon vorhan-
dener und Anlegung neuer Salpeter-Hüt-
ten unterstützen; auch auf Allerhöchsteren
Kosten, zum Beyspiel und Unterricht, et-
liche Anlagen im Großen machen lassen;
besonders aber dafür sorgen, daß der fa-
bricirte Salpeter zu jeder Zeit für einen

angemessenen Preis, Abnehmer finde, und zu diesem Zwecke den im Lande nicht consumirten und abgesetzten Salpeter, für einen den Fabrikanten nicht nachtheiligen Preis auf ihr Verlangen zum militairischen Gebrauch kaufen lassen.

Seine Majestät hoffen, daß Allerhöchstdero getreue Unterthanen, diese neue Gelegenheit zum freyen Erwerb, mit gewohntem Fleiße benutzen, und dadurch die Landesväterlichen Erwartungen für das allgemeine Beste rechtfertigen werden, durch welche Allerhöchstdi selbst zu diesem Beschlusse bestimmt worden.

Gegeben Berlin, den 30. Sept. 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Joh. v. Heinitz. v. Struensée.

Da die Lehnspferbegelder und Lehn-Canones pro 1798 bis 99 in dem laufenden Monat May c. fällig sind; so werden alle diejenige, welche dergleichen zu entrichten haben, hiermit erinnert, solche innerhalb Acht Tagen bey Vermeldung Landrentlicher Execution prompt zu berichtigen. Signatum Minden den 1ten May 1799.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Lingenische Krieges- und Domainen-Kammer.

Hast. v. Redecker.

II. Steckbrief.

Amf Werther.

Es ist in der Stadt Werther am 1ten dieses wegen betrügerischer Handlungen ein Bagabunde verhaftet, und darauf entwichen.

Da nun dem Publikum daran gelegen daß dieser Mensch zur verdienten Strafe gezogen werde; so werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten hierdurch ersucht, auf den Flüchtling zu achten, denselben in Betretungsfall zu arrestiren, und davon Hiesigem Amtsgerichte Anzeige zu thun.

Der Entflohene hat sich dem Namen

Christop Berendes gegeben, ist gebürtig aus Hermete im Paderbornischen, hat rothe kur, abgeschnittene Haare und Bart von derselben Farbe, eine kahle Glaxe, ist von starkem Körperbau, etwa 5 Zoll groß, trägt einen hellblauen wachenen Rock, eine wellene damastene roth und grün gebülmte Weste mit 2 reihen blanken Knöpfen, weiße wellene Stiefelletten, Beinkleider von blauem Tuch mit überzogenen Knöpfen.

Zugleich hat der Flüchtling im Stuch gelassen 11 Stück Species Thaler, 4 holländische Gulden und 1 Rthlr. 35 gr. allerley andere Münzsorten.

Sign. den 3ten May 1799.

v. Sobbe.

III. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Uns von Unserm Advocato fisci camerae angezeigt worden, daß der Canonist Christian Haumann von Nr. 20. zu Lahde schon seit 1785. seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außer Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweites in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen dreymal und den Minder Intelligenzblättern gleichfalls dreymal ein gerückt ist, hierdurch aufgefördert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch perentorie vorgeladen, in Termino den 24ten Junius 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Ribbentrop alhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem benannten Termine weder persönlich noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsern Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämmtlichen gegenwärtigen

tigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll; wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 2ten März 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen etc. v. Arnim.

Da wegen der Zahlungsunfähigkeit des Probsteilichen Eigenbehörigen Col. Christoph Wilhelm Gütter nr. 48. Bauerschaft Levern, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, und zur Stätte gehörigen Grundstücke elocirt worden; so werden dessen Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche an den Gemeinshuldner, und an das Colonat desselben in Termino den 2ten Julius c. am hiesigen Gerichte gehörig anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; wobey ihnen zur Warnung dient, daß die Nichterscheinen den mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Levern den 2ten May 1799.

Da auf Nachsuchen des Probsteilichen Eigenbehörigen Col. Johann Wilhelm Busmann Nr. 37. Bauerschaft Levern, dessen Mobilien und Geldhülften verkauft, und die Elocation seiner Erärte zur Befriedigung der Gläubiger, verfügt worden; so werden diese hierdurch verabladet, ihre Ansprüche an den Col. Busmann oder an dessen Colonat, in Termino den 2ten Julius c. gehörig anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; und zwar unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinen mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Levern den 6. May 1799.

Es ist über das Vermögen, des Coloni Johann Friedrich Klüter, Besizer der

freyen Stätte sub Nr. 31. Bauersch. Hedinghausen, unterm heutigen Tage der Concurs eröffnet worden. Es werden daher hierdurch diejenigen, welche an denselben, oder dessen freye Stätte, Forderungen haben verabladet, diese binnen 3 Monaten, und zuletzt am 3ten May c. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gehörlich zu beschreiben, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Creditores über die Benbehaltung des Herrn Justiz-Commissarii Reuter zu Bünde als Interims-Curatoris zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemeinshuldner in Händen haben, werden angefordert, diese binnen 6 Wochen, bey Verlust des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzeigen; und haben diejenigen Gläubiger, welche spätestens am 3ten May c. ihre Forderungen nicht angegeben, zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Königlich Justiz-Amt Limberg den 1ten März 1799. Goldhagen.

Die Creditores des Windmeherschen Ritters Casing haben ihre Forderungen in Termino den 2ten Juny an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enger den 2ten May 1799. Colnsbruch. Wagner.

Da die Königlich Eigenbehörige Bischofs Stätte zu Mettingen schon mehrere Jahre unterm Aufschlage gestanden; dabey für die unbewilligten Gläubiger nichts herausgekommen, vielmehr das Colonat durch die Unthätigkeit des zeitigen Coloni immer mehr zutückgekommen; so ist für gedachten Colonom eine Leibzucht bestimmt, und zugleich von Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer beschloffen, mit Allerhöchster Genehmigung, die Stätte vereinzelt in Erbpacht zu geben, und mit den

Erbständergelbern die Gläubiger zu befriedigen; wozu nach den vorläufig geschlossenen Erbschafts-Contracten, welche künftiges Jahr zur Vollendung kommen können, die beste Aussicht in Beziehung auf die schon bekannten real und personal-Gläubiger vorhanden ist.

Damit indes hieben kein Gläubiger verlehre, und jede Forderung gehörig nachgewiesen werde; so ist die gerichtliche Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger der Bischofs Stette und des zeitigen Coloni verordnet, und eine Art von Liquidations-Process über die aufkommenden Erbschaftsgelder der Bischofschen Grundstücke eröffnet.

Es werden daher alle und jede Bischofschen real und personal-Gläubiger hierdurch öffentlich verabladet, sich in dem auf den 29ten Juli c. bestimmten Liquidations-Termin zu Töbenbürgen in des Wastwirths Stalls Behausung zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, und hiernächst ihre Befriedigung entweder völlig, oder wenn die Schulden mehr, als vermuthet wird, betragen mögten, nach der Ordnung verhältnismäßig zu gewärtigen.

Diejenigen Gläubiger, die sich in diesem Termine nicht melden, noch ihre Forderungen beweisen werden, werden mit ihren Ansprüchen und Vorrechten von der Bischofschen Stette und allen dazu gehörigen Grundstücken, so wie auch von den daraus zu lösenden Erbschaftsgeldern abgewiesen werden; indem der etwaige Ueberschuss der Erbschaftsgelder dem Fisco als sein Eigenthum wird zugesprochen, und die ausgebliebene Gläubiger an den Coloni-Bischof persönlich werden verwiesen, also ihnen in Absicht der Stette gegen den Fisco und die befriedigte Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.
 Königlich. Pr. Rat. Colleg. d. 1799.
 tations. Bericht. §. 3.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Da das ehemalige Deterinatsche, jetzt Franckensche Haus sub Nr. 825. auf der Fischerstadt, unter der Bedingung, solches wieder in tüchtigen Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden soll; so wird dazu Terminus auf den 28ten dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, wozu die Liebhabere sich einfinden, und den Anschlag von dem Hause vorher auf der Cämmerey einsehen können.
 Minden den 6. May 1799.
 Magistrat allhier.

Der Backmeis-Neitermann Raupp ist gewillt, seinen vor dem Neuenthor, an der neuenthorischen Straffe belegenen, mit seiner jetzigen Frau Luette, h. u. v. erw. bewahreten, h. e. m. a. l. i. g. e. n. Zimmermannschen Garten meistbietend zu verkaufen. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 28ten dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Gebot, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag annehmen. Der Garten hält nach der Abtretung Sechs Achel, und ist zu 420 Rthlr. in Golde angeschlagen.
 Minden den 7ten May 1799.
 Magistrat allhier.

Es sollen nachstehende von der zu Bücksburg verstorbenen Frau Wittwe, Cäcilien-Directorin Colson, geborne von Glodorp hinterlassene in hiesiger Stadt und Feldmarkt belegene Grundstücke auf Abhalten der Erben derselben freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden:
 1. Vier und einen halben Morgen Zehntpflichtiges Theiland in dem Ruchthorischen Felde, im sogenannten Zimmengarten, taxirt zu 495 Rr., davon jährlich a) an die Königl. Quart. Cassé drey Rthl., b) an die Cämmerey sechs zehnjähr. Landzins, und von einem auswärtigen Besizer überdenn zehn u. q. r. sechs pfenning. Steuern-Servit entrichtet werden müssen.
 2. Ein

2. Ein Garten ohnweit der Johannis Kirche am Walle, vier Achtel haltend, taxirt zu 400 Rt., und beschwert mit Sechszehn mar. Landschatz, desgleichen ein darin erbautes kleines Haus von 18 Fuß lang, und 16 Fuß breit, angeschlagen zu 65 Rt.

3. Ein Garten vor dem Marien Thore am Rosenthal, bey Sevelobten Garten gelegen, Sieben und ein halbes Achtel enthaltend, gewürdigt zu 525 Rt., und mit Ein und zwanzig mar. Landschatz belastet.

Die Liebhaber können sich dazu in Termino, Sonntags den 18ten May a. e. Vormittages 10 Uhr auf dem hiesigen Rathshause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, nach vorhergegangener Einwilligung der Eigenthümer den Zuschlag gewärtigen.

Münden den 23ten April 1799.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Herford.

Ein in hiesiger Stadt, an einer Hauptstrasse zur Handlung und Wirthschaft sehr gut gelegenes Wohnhaus worin 1) in der untersten Etage 2 geräumige Stuben, eine Schlafkammer, Parquet, ein grosser Saal, geräumige Küche, 2 Keller, in der obern Etage, und dabey eine schön gemahlte Stube an der einen, und eine Schlafkammer an der andern Seite, über der Küche 2 Kammern fürs Gesinde, 2) hinter dem Hause eine grosse neuerbaute Scheune, welche zum Alkohl und Stallung sehr vortheilhaft eingerichtet, ein grosser Hofraum worin ein neugemachter Brunnen sich befindet, soll aus der Hand verkauft werden. Liebhaber melden sich bei dem Org. nist Winger, welcher ihnen das Haus anzeigen, und den Preis bestimmen wird.

Die des Hermann Henrich Hollenbergs Kinder zu Wien zustehende nachbenannte Grundstücke:

1. Fünf Scheffel Saat Land, wovon 2 Scheffel Saat an der sogenannten Hauze

erbache, und drittehalb Scheffel oben Aldrup gelegen, und nach Abzug der davon per Scheffel Saat gehenden 10 ggr. von den geschwornen Aestimatoren zu 358 Rt. gewürdigt sind.

2. Zwey Bergtheile auf dem sogenannten Niese, wovon der eine 5 der andere 2 Scheffel hält, gewürdigt nach Abzug des jährlichen Canonis ad 12 ggr. zu 87 Rtl. 12 ggr. sollen nach von Hochlöblicher Regierung wegen dringender Schulden ertheilten decreto de alienando vor dem Untergeschriebenen vermöge ihm ertheilten Auftrags in dem für den ersten, zweiten und dritten, auf Mittwochen den 17ten July a. e. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich aufgeschlagen, und dem in demselben Meistannehmlichbietenden von Hochlöblicher Regierung, ohne nach Ablauf dieses Termins auf einen weitem Vortheil zu achten, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche außer den besonders verabladeren in grossten Creditoren Real-Rechte an den hiermit zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken prätendiren, aufgefordert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens in dem bestimmten Termino anzugeben, und rechtlich nachzuweisen.

Leckenburg den 5ten April 1799.

Metting.

Auf Nachsuchen der von weiland Confessorialrath und Professor Hassenkamp dahier nachgelassenen Erben soll das denselben zugehörige vormalige Bantefesche Gut zu Bergdorff im Bückeburgischen in Termino Montags den 17ten Julius d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich daher an besagtem Tage des Morgens 10 Uhr entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf erwähntem Guthe zu Bergdorff einfinden, bieten, und der Höchstbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen.

Das Guth selbst liegt in einer der angenehmsten Gegenden in der Nähe von Büchelburg. Es bestehet aus einem geräumigen standfesten Wohnhause nebst Zubehör, und aus beynahe 60 Morgen adelich freyer Ländereyen, nemlich verschiedenen Gärten, Wiesen, einem Holzcampe, und sonstigem Saatlände, und ist dabey geringen Abgiffen unterworfen.

Der Anschlag desselben, die Kaufbedingungen, und die nähern Verhältnisse überhaupt, können vor dem Licitations-Termin bey dem Universitäts-Syndicus Jüstenau hieselbst jederzeit eingesehen und erfragt werden. Rinteln den 27ten April 1799.

Fürstlich Hessen Schaumburgische Universität daselbst.

(L. S.) C. D. Graebe
3. Prosector.

V. Avertissements.

Es wird hiemit nochmalen zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß Schrit, Kummer, und Unrath nicht nahe vor dem Thore abgeladen, sondern in weiter entlegenen Nebenstraßen, und tiefen Stellen gebracht, und vertheilet werden soll. Diejenigen, welche dagegen handeln, sollen für ein bespanntes Fuhrwerk mit 5 Rthl. und die welche dergleichen mit Schiefbarren, oder auf andere Art nahe vor dem Thore abladen, mit 2 Rthl. in jedem Contraventions-Fall bestraft werden, wornach sich ein jeder zu achten hat.

Magistrat allhier.

Nettebusch.

Mittwoch den 22sten May sollen auf dem Gute Wehigensteiff 9 bis 10 Ruthen Quadersteine meistbietend verkauft werden, deren Zahlung 6 Wochen nach dem Verkauf an groben Courant an Miter-schriebenen geschieht. Kaufstüige werden hiemit des Morgens 9 Uhr an dem bestimmten Orte eingeladen. Minden den 10ten May 1799.

Manckhoff.

Ben seel. B. H. Alshufen Wittwe in Minden, sind beste geräucherter Besse-

phälische Schincken, gelbe Koch-Erbisen, Reiß, Perlgraupen, Taback, und alle übrige Waaren en detaille und bey Partheien um die billigsten Preise zu haben.

Jacob Hirsch seel. Wittwe und Sohn aus Cassel empfehlen sich diese Messe wiederum ihren Gönnern und Freunden mit ein sehr wohl assortiertes und nach dem neuesten Geschmack erwähltes Waarenlager, in allen möglichen Seiden, englischen, und Mode-Waaren, unter versprechung der billigsten Preise und reisten Bedienung, erwarten wir einen geneigten Zuspruch. Unser Waarenlager ist wie jetztzeit bey Hrn. Dristen von Ripperda auf dem Markt.

Justus Kjerim und Sohn von Göttingen sind hier angekommen, und empfehlen sich mit einem ganz neuen und gut assortirten englischen und französischen Waarenlager, bestehend in feinen goldenen und silbernen Herren- und Damenuhren, auch großen Pendulen, oder Tischuhren, goldene Uhrketten, Petschaften, Uhrschlüssel, goldene Ringe in allen Gattungen, auch mit echten Steinen und Perle, goldene Ohrringe mit und ohne Perlen, goldene Halsketten, lange Ketten für Damen, nicht weniger die dazu gebräuchlichen Medaillons und Kreuze, goldene Tuch- und Vorstecknadeln, in einem ganz neuen Geschmack goldene Herren- und Damen-Tabatieren, Zahnstocher, Etuis, Fingerhüte in allen Gattungen, silberne Patent Schuh- und Knieschnallen, Patent Meystifthalter, Zahnpug-Etuis in Silber, Elfenbein und Schildkröte, Ewantails in allen Sorten, englische Brieftaschen für Herren und Damen, englische Flacon, auch Röcke und Hosenträger, neue vollständige Reise-Eatouillen in verschiedener Größe, englische Brillen, Perspective, Ferngläser, Leses- und Vergrößerungsgläser, Liqueurbüddel, Schrotbeutel und Pulverhöfner, Mahlmäster und Arbeitskasten, moderne englische Hauptgestelle, Rutschgeschirr, doppel-

plattirte Gefäße, Steigbügel, Sporen, Satteldecken, Gurten, Peitschen und Stöcke in allen Gattungen. Ein vollständiges Sortiment in plattirten Waaren, als Theemaschinen, Kaffee-, Milch- und Senfstöpfe, Tafel-Spiel- und Nachtleuchter, Plattnäsen, Wasser- und Trinkgeschirre, Englische Tisch- und Tranchiermesser, feine Scheren, Rasier- und Federmesser, Garten-Geräthe und andere Stahlwaaren. Englische ganz seidene Patenthosen und Strümpfe, dergleichen in Wolle, Baumwolle und Halbseide, lederne Beinkleider, Westen, Handschuhe, Mützen und Geldbeutel, nebst noch vielen andern Waaren, die der Kürze wegen nicht bemerkt werden können. Sie versichern billige Preise und gute Bedienung.

Haben ihr Logie beym Hrn. Obrist von Rippe da auf dem Markt.

Joh. H. Vespmann et Comp. von Elberfeld, beziehen diesen May Markt mit einen wohl sortirten Lager von Seiden Lucherne Versprechen der geehrten Kaufmannschaft prompte Bedienung und die solideste Preise. Ihr Logie ist beym Hrn. Etreming oben dem Markt.

Thomas Seph aus Tyrol bezieht diesen Minder May-Markt wieder mit seinen schön bekannten seidnen und Gallanterie-Waaren, verspricht billige Preise und die reelleste Bedienung. Sein Lager ist jetzt und in der Folge bey dem Herrn Vicarius Gibmeter am kleinen Lohnhofe.

Unterzeichneter empfiehlt sich sowohl dem hiesigen Publicum, als auswärtigen Fremden mit seinem neu angelegten Weinlager, worin er alle Sorten von guten und achten Weinen, wie auch Franzbrandwein und Weinesig führt. Er verspricht prompte Bedienung und möglichst billige Preise.

Legeser,
wohnhaft beim Sattlermeister
Peterßen, neben der Accise.

Nach Niederlegung seines 12 jährigen Schulamtes, empfiehlt sich bey sei-

ner Abreise von Minden, allen seinen wirklichen Gönnern und wahren Freunden.
der gewesene Subrektor Richter,
mit den Seinigen.

Guth Eisbergen.

Die hiesige adeliche bekannte Fettweyde an der Weser soll dieses Jahr wieder größtentheils mit Kühen und Ochsen zum Fettwerden betriben werden. Die Liebhaber zum Aufreiben werden also hiermit eingeladen, gegen das gewöhnliche Weydegeld, nemlich bis alten Jacobi per Stück zu Sechs Rtl. in Golde und bis Ende der ganzen Weydezeit gegen Sieben Rtl. 18 mgr. in Golde und Sechs mgr. Schreibgebühr ihr Vieh je eher je lieber allhier anschreiben zu lassen. Unterschriebener empfiehlt sich mit guter Pomade, welche den Wachsthum der Haare befördert, in blechernen Büchsen a 16 ggr., auch andere gute Pomade, die Büchse a 8 ggr., wohlriechenden Hallischen Puder das Pfund 4 ggr., Seitenkämme für Damen das Paar 6 ggr., Schingonkämme a 4 ggr., Friesierkämme a 6 ggr. Auch wer gute Logis sucht, kann ich für billige Preise welche anweisen. Minden den 1ten May 1799.

Friedrich Habenicht,
wohnhaft am Markte.

Nur Ottenstein, im Braunschweigischen, ohnweit Hameln.

Auf hiesigem Winte sind 17 Stück wohl-gemästete Ochsen zu verkaufen.

VI. Todesanzeige.

In voriger Nacht um halb 3 Uhr ging in die Ewigkeit die Frau Abtissin und Pröbstin des hiesigen hochadlichen Stifts Ernestine Amalie, Freyin von Ledebur, aus dem Hause Mühlenburg.

Die Wohlfeelige starb in einem Alter von 54 Jahren an einem inflammatorischen Brustfieber, welches nur 6 Tage gedauert hatte.

Nur diejenigen können den das hiesi-

ge hochadliche Stift dadurch betroffenen großen Verlust beurtheilen welche die Verzögerte kannten. Beyleidsbezeugungen verbitten wir; denn sie vermehren nur unsern Schmerz. Stift Schildesche am 2ten May 1799.

von Schachten, Küsterin
von Blanckenbourg, Seniorisin
von Goertz-Briseberg, Capitularin.

Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze, haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzen und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen,

Diese Instruktion wird auch sämtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugestellt werden, bis zur Publikation der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruktion vorgeschriebenen Verfahrensart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwinder zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militair-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. I.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubens ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

(Fortsetzung folget.)